

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen

Art. 6 Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit

ArGV 2

Art. 6

Artikel 6

Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einzelnen Wochen um 4 Stunden verlängert werden, sofern sie im Durchschnitt von drei Wochen eingehalten wird und im Durchschnitt des Kalenderjahres die Fünf-Tage-Woche gewährt wird.

Diese Bestimmung ist nur von Bedeutung für Betriebe mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden. Sie ermöglicht eine Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit in einzelnen Wochen um bis zu 4 Stunden. Die Höchstarbeitszeit muss dabei allerdings im Durchschnitt von 3 Wochen eingehalten werden. Im Weiteren kann von dieser Bestimmung nur dann Gebrauch ge-

macht werden, wenn dem einzelnen Arbeitnehmer oder der einzelnen Arbeitnehmerin im Durchschnitt des Kalenderjahres die Fünftagewoche gewährt wird (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1). Weitere Möglichkeiten der Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit sind in Artikel 22 ArGV 1 enthalten.